



II. Abtheilung: Mittheilungen.

Sterben und Begräbnis eines Cisterciensers.

Von Ludwig Dolberg in Ribnitz, Mecklenburg-Schwerin.

(Schluss zu Heft II. 1898, S. 256—264.)

Nach der Waschung ward die Leiche eingekleidet. Dass dies mit der Cuculla geschehen solle, heischt der Liber Usuum nicht ausdrücklich. Dass dem so war, zeigt Cäsarius wiederholt, z. B. lib. XI. c. 33 p. 677 mit den Worten: „Er starb und ward in derselben Cuculla begraben.“ Das Rituale (V. 7. 321) bestimmt, „der gewaschene Leichnam werde mit Tunica, Gürtel, Cuculla oder Chormantel, nach Art der Person, Kapuze, Beinkleidern, Nachtsöcklingen (pedulibus nocturnalibus) anständig bekleidet.“ Das Ceremoniale Benedictinum (I. I. c. 61. p. 162) beschreibt ganz genau die Einkleidung: „Der Leichnam wird mit Tunica, Cuculla, Gürtel, Beinkleidern und Söcklingen bekleidet. Der Kopffheil (capellus) der Cuculla wird über dem Gesichte von beiden Seiten gegen die Brust zusammengenäht. Die Hände werden von der Cuculla bedeckt über der Herzgrube (circa umbilicum) kreuzweise zusammengelegt. Sie wird ganz und gar so zusammengeschnürt, dass sie an keinem Punkte lose ist. So wird er auf die Bahre (in feretrum) gelegt.“

Während der Waschung und Einkleidung ordneten sich, so weit die Räumlichkeit es gestattete, die Mönche um den Abt so, wie sie im Chore standen. Der Abt betete laut, doch ohne Sang (sine cantu) und mit Fortlassung des „Oremus“ Collecten, zu denen die Brüder ihr Amen sprachen. Der Liber Usuum (p. 217) merkt ihre Anfangsworte an, das Rituale (p. 318—321) gibt den vollen Wortlaut. Dass für Cluny ganz dieselben in Uebung waren, zeigt die Angabe bei Sieur Moléon (l. c. p. 152).

Nach dem Vollzug der Waschung und Einkleidung ward die Leiche wieder herbeigetragen. Der Abt besprengte sie mit Weihwasser und incensierte sie unter Gebetsworten, welche genau nach Angabe des Liber Usuum (p. 217) ausführlich und unverkürzt das Rituale (p. 322) bietet. Nach dem Amen, vom Cantor gesprochen, ging der feierlich ernste Zug zur Kirche, voran die Ministranten mit Kreuz, Laterne, Rauchfass und Weihwasser, hinter ihnen die Mönche nach der Ordnung im Chore, die Jungen, dann die Alten, die Laienmönche vor den Clerikern (*ita ut laici monachi praecedant clericos*), dann der Abt mit Stab, darauf die Novizen, nach ihnen die Leiche auf der Bahre, welche von vier oder mehreren vom Prior dazu Beordneten getragen ward. Conversen bildeten den Schluss. Das Rituale (p. 322) bemerkt, dass dabei vier Novizen oder andere Trauerlichter (*cereos funerales*) tragen sollten. Der Liber Usuum, auf dessen 24. Capitel dabei am Rande verwiesen ist, hat nicht diese Vorschrift (p. 218), auch nicht die, dass die Leiche eines Priesters von Priestern, die eines Clerikers von Clerikern, die eines Conversen von Conversen getragen werden solle.¹⁾

Alle Leichen wurden im Chor der Kirche niedergesetzt, falls ihre Beschaffenheit dies nicht hinderte. So ordnet der Liber Usuum p. 218. Dass die Aebte und Bischöfe im Presbyterium, die Mönche im Chore und die Conversen im Schiffe aufgebahrt werden sollen, schreibt das Rituale p. 323 vor. Steht dafür „Cons. Cist. 1296“ am Rande angemerkt, so habe ich in den neun Statuten dieses Jahres bei Martène und Durand im The-saurus nov. anecd. Tom. IV. p. 1490—92 nichts Bezügliches gefunden. Zu Häupten der Bahre stand nach dem Liber Usuum (p. 218) ein brennendes Licht auf einem Candelaber (*lumine super candelabrum posito*). Bald ward deren Zahl wohl gemehrt. Das zeigt uns die Geschichte bei Cäsarius (l. XI. c. 9. p. 659), worin der Mönch Werner von Hemmenrode die vielen um die Bahre stehenden Kerzen (*multas candelas in circuitu feretri statutas*) brennen sah, aber an der Stelle, wo er stand, alle gleichmässig verlöschen.“ Er hatte grundlos den Heimgegangenen verleumdete. Das Rituale (p. 323) schreibt vier Kerzen auf grösseren Candelabern vor.²⁾ Dort hatten auch die Träger des Kreuzes des Rauchfasses und des Weihwassers ihren Platz, hinter ihnen der Abt (*abbas stans post eos*). Nach dem Rituale soll er mit Rauchfass und Weihwasser zu Füssen, zu Häupten der Bahre

¹⁾ Dies entspricht dem, was Durandus Rationale (VII. c. 35. p. 37) angibt: »Debet defunctus portari a consimilibus.«

²⁾ Einer der vier eisernen Leuchter, welche einst zu Heiligenkreuz bei der Aufbahrung verwendet wurden, ist in den Mittheilungen d. k. k. Centr.-Comm. XVIII. 334. abgebildet und von Joh. Gradt beschrieben.

der Kreuz- und die Kerzenträger ihre Stelle haben. Nach Vollzug der Commendatio durch den Abt, entfernte sich die Mehrzahl der Brüder, Kreuz und Weihwasser auch Licht bei der Bahre zurücklassend. Allein durfte der Leichnam nie im Chore gelassen werden. Der Cantor hatte an die Anzeigetafel die Namen der Leichenwächter und ihre Reihenfolge zu schreiben. Die erste Abtheilung für die Nacht blieb vom Complet bis zur Nocturn, unter stetem Psalmengesang an der Bahre (lib. us. c. 115. p. 272. u. c. 96. 224). „In der nächsten Nacht, als die Mönche nach Gewohnheit bei der Leiche Psalmen lasen“, erzählt Cäsarius (l. XI. c. 36. p. 679). Ging die Frist zu Ende, so sah der vom Prior damit Beauftragte nach der Uhr. Wies sie die angegebene Stunde, so ging er ins Dormitorium und ermunterte die, welchen die fernere Wacht übertragen war.

Die Messen und Collecten für den im Chore aufgebahrten Todten bestimmen das 97. Capitel des Liber Usuum und verschiedene Statuten wie 1185. 13; 1186. 12; 1207. 1; 1227. 1. An den Tagen, an welchen zwei Messen gefeiert wurden, musste für ihn meistens die erste mit zwei Collecten gehalten werden. Ohne Messe durfte kein Bruder begraben werden. „Cavendum est omnimodo, ne sine propria Missa quisquam fratrum sepulturae mandetur“, schärft der Liber Usuum ein (c. 97. p. 227). Ganz dieselben Worte hat im bezüglichen 8. Capitel des 5. Buches das Rituale (p. 327) und beweist durch den ihm allein angehörenden Zusatz, wie unumgänglich die Erfüllung dieser Satzung ihm gilt. „Si defuerit in Conventu Sacerdos qui hanc more solito cantare valeat, Frater de via veniens hoc impleat. Si ille desit, aliquis de Infirmatorio celebret. Si et iste non aderit, Frater quamvis illusionem passus, hoc faciat.“ Statut 1207. 1. bestimmt: „Wenn ein Verstorbener wegen unerträglichen Geruches nicht so lange in der Kirche bleiben kann, bis er seine Messe gehabt, so soll er an demselben Tage begraben, und am nächstfolgenden die Messe für ihn gehalten werden, als wenn er an diesem Tage bestattet wäre.“

Dass möglichst aller Brüder Gebet ohne Ausnahme sich dabei vereinen sollte, erhellt auch recht klar aus Bestimmungen, wie die des Statutes 1186. 11., dass „auch die, welchen die Ader geschlagen, die Siechen und wer sonst extra chorum war, in den Chor eintreten sollten, wenn die Leiche in diesen hineingetragen ward; desgleichen bei den feierlichen Exequien, wenn sie zur Gruft gebracht wurde, und bei den Psalmen an der Bahre. Wer nicht stehen könne, dem sei es gestattet zu sitzen.“ Die Kranken, denen ihr Leiden die Anwesenheit im Gotteshause unmöglich machte, sollten, wenn der Abgeschiedene im Chore

stand, zu der Vesper und den Laudes das Officium defunctorum im Siechenhause feiern, ordnet Statut 1185. 13.

Die Beerdigung fand bald nach dem Ableben, bisweilen an demselben oder dem folgenden Tage statt. Die bezüglichlichen näheren Bestimmungen gibt der Liber Usuum im 95. Capitel. Geläutet ward zur Bestattung, welche Capitel 88 regelt, wie zu einer Messe. Bei dem feierlichen Amte stand nach dieser Quelle (p. 228) der Abt mit Alb, Stol und Manipel, den Stab in der Hand zu Häupten der Leiche, nach dem Rituale (l. V. c. 9. 329) zu Füßen. Auch „am Kopfende der Bahre“ weist das Ceremoniale Benedictinum ihm seinen Platz an (p. 167 „*accedat ad caput feretri*). Vier oder mehrere Brüder, welche dazu vom Prior beordert waren, und welche dabei unter der Cuculla das Scapulier angelegt hatten, trugen die Bahre zur Gruft. Ihre Maasse bestimmt das Rituale (p. 327) auf ungefähr 6 Fuss Länge, zwei oder mehr Breite und zum mindesten 4 Fuss Tiefe. Psalmen, deren einen Vers der eine, deren andern Vers der andere Chor der Folgenden sang, ertönten bei dem Hinschreiten zum Grabe. Dieselben, welche der Liber Usuum (p. 229) anmerkt, Psalm 113, 117, 41, 131, 138, 140, 141, schreibt auch das Rituale vor. Dass „*feretrum*“ nur eine Bahre und nicht einen Sarg bezeichnet und bedeuten kann, erhellt schon klar aus der Vorschrift des Liber Usuum (c. 116. p. 277), „der Siechenmeister solle es zurückbringen und in Verwahrung nehmen.“ Der ganze weitere Vorgang der Beerdigung wird uns auch deutlich zeigen, dass die Cistercienser ohne Sarg auf der Bahre hingetragen und ohne ihn bestattet wurden. Dass dies im Mittelalter auch vielfach bei Laien der Fall war, zeigen uns deutlich Abbildungen, auf denen Leichen mumienhaft zusammengeschnürt auf der Bahre liegen und hingetragen werden.

Die gesammte klösterliche Gemeinschaft musste den Abgeschiedenen auf dem Wege zum Grabe begleiten. Die Ordnung des Leichengefolges geben die bezüglichlichen Verse des Liber Usuum (c. 88. p. 234):

Ibunt ad tumulum fons, lux, thus, crux, simul Abbas,
Hinc monachi, senes, juvenesque, novi, libitina
Post haec conversi; discedant uti que nulli.

Keiner sollte sich der heiligen Pflicht entziehen. Dass auch die Kranken sich möglichst anschliessen sollten, ist schon oben gesagt, dass selbst der Siechenmeister mitging und die Leidenden, selbst solche, welche schon die letzte Oelung erhalten hatten, verliess, hat uns die Erzählung des Cäsarius gezeigt. Wer sich der frommen Pflicht entzog, ward bestraft. Kein Mönch durfte vor der Bestattung eines Bruders nach auswärts entsendet werden

(lib. us. c. 96. p. 124). Statut 1205. 8. verhängt drei Tage leichter Schuld über einen Abt, der durch Abreise sich der Theilnahme an dem Leichenbegängnis eines andern entzogen, und die gleiche Strafe über andere welche an dem eines Conversen nicht theilgenommen hatten. Die, welche vor Beerdigung eines Todten ein Kloster verlassen hatten, sollten ihm drei Messen lesen.

Bei der Gruft ward die Leiche an deren Südseite aufgestellt. Der Abt mit den Ministranten am Kopfende (ad caput fossae l. us. p. 229) besprengte mit Weihwasser sie und den Leichnam und incensierte diesen. Die Incensierung der Gruft innen geschah durch den Bruder, welcher nach Ablegung der Cuculla in sie hinabgestiegen war. „Darauf werde alsbald die Leiche beigesetzt“, heisst es kurz im Liber Usuum (p. 230) [„Moxque deponatur corpus]. Ausführlich und anschaulich ordnet das Rituale (p. 336) diesen Act. „Die Vier, welche die Leiche getragen haben, ziehen die Cucullen aus und legen so den incensierten Leichnam in die Gruft. Einer oder zwei steigen in sie hinab: die anderen fassen mit Ehrfurcht und Anstand die Leiche, indem der eine bei den Schultern, der andere an den Schenkeln sie hält, und reichen sie denen in der Grube. Diese legen sie auf den Boden, indem sie die Aermel vor der Brust kreuzen und die Kapuze über das Gesicht ziehen.“ Also auch hier noch die Bestattung ohne Sarg in dem mütterlichen Schoss der Erde, gleich wie unser göttliche Heiland nur in Leinentüchern in das Felsengrab gelegt worden war.

War der Leib so in der Gruft gebettet, so wurde er von dem Bruder in ihr wiederum incensiert, und vom Abte mit Weihwasser besprengt. Darauf warf dieser einmal (semel) Erde auf ihn; „in Kreuzesform mit einem ihm vom Subdiacon gereichten Werkzeuge“, heisst es im Rituale. Die Brüder, welche die Leiche getragen, schaufelten die Gruft zu. Der Abt, bei dem sich die Ministranten wieder geordnet, setzte mit ihnen in der Collecte: „*Temeritatis quidem est Domine . . .*“ das feierliche Amt fort und führte es zu Ende. War vom Abte das: „*Absolve, quaesumus, Domine . . .*“ gebetet, die dem katholischen Volke so theuere und geläufige Versikel: „*Requiem aeternam dona ei . . .*“ und darnach das: „*Requiescant in pace*“ gesprochen, so bewegte sich der feierliche Zug, jedoch in umgekehrter Ordnung, unter dem Gesang der sieben Busspsalmen zur Kirche zurück, und vertheilte sich hier an die den Einzelnen zugewiesenen Stätten, z. B. die Siechen ausserhalb des Chores, die Conversen in dem ihren oder im Rückchor, um zu Boden hingestreckt zu beten.

Dem Pförtner wurden Schriftstücke, breve genannt, behündigt, um sie den vorübergehenden Wanderern (peregrinis) nebst Gaben zu behändigen. Ihr Schema war nach dem Liber Usuum (cap. 98. p. 235): „*Prima Augusti obiit in Monasterio N. nonnus N.*

de N. (Sacerdos et Sacrista ejusdem N.) pro cujus anima vestras precamur orationes ex charitate et orabimus pro vestris.“ Das Rituale bringt (lib. V. c. 10. p. 343) ganz dieselbe Form dafür, bemerkt aber, dass solche Brevia auch an andere Klöster zu versenden seien. Wie dies mit den Verbrüderungsverträgen zwischen den Klöstern zusammenhängt, ist im Jahrgang XVI. p. 6 der „Studien“ von O. Hafner (Tübingen) dargelegt. Auf solche Verträge ist auch bezugs der an die verbrüdeten Genossenschaften zu sendenden Brevia schon im Liber Usuum im 115. Capitel „De Cantore“ (pg. 374) Rücksicht genommen. Als seine Aufgabe wird hier auch das bezeichnet: „Die Brevia, welche für die Verstorbenen abzusenden sind, zu schreiben und sie im Capitel zu lesen.“ Dass mit diesen letzteren, den zu vorlesenden, nur die von auswärts eingegangenen zu verstehen sind, liegt auf der Hand und wird vom Rituale (l. VII. c. 6. p. 417) bestätigt, mit dem: „et quae mittuntur in capitulo post commemorationem fratrum et Benedicite legere.“ In Liber Usuum wird für die Berechnung des Todestages noch eingeschärft, dass wenn das Ende eines Bruders vor dem Complet erfolgte, der Tag vor diesem, wenn nach ihm, der folgende als der seines Abscheidens zu verzeichnen sei.

Als Debitum, als das, was ein Convent einem aus ihm durch den Tod Abgerufenen schuldete, galt, dass dreissig Tage hindurch eine Collecte in der täglichen Todtenmesse, in den Vespern und den Laudes, wie in der täglichen Messe gebetet ward. Als diese nennt der Liber Usuum (p. 231): *Deus cui propitium est*“, das Rituale (p. 344): „*Deus qui inter Apostolicos*“, „*Inclina*“ oder „*Quaesumus Domine*“ je nach der Stellung der Person (pro conditione personae). Die dreissig Tage wurden von dem auf die Beerdigung folgenden gerechnet. „*Tricesimum diem defunctorum a sequenti die post sepultura eorum computare*“, nennt der Liber Usuum c. 115. p. 274 als Aufgabe des Cantors.¹⁾ Nach Ablauf der dreissig Tage erfolgte auf Aufforderung des Cantors im Capitel durch den, welcher es abhielt, die Absolutio (lib. us. c. 98, 232; u c. 115. p. 274). Nach Cäsarius geschah dies wohl auch schon am siebenten Tage. Er erzählt (lib. XII. c. 34 p. 726) bezugs des Mönches Christian zu Heisterbach, dessen grosses Frömmigkeit er Buch IV. Capitel 30. mit hohem Lobe gedenkt, dass als nach seinem Tode Abt Geverhard am siebenten Tage dem Capitel präsiidierte, der Cantor nach Gewohnheit des Ordens (secundum consuetudinem ordinis) gesagt

¹⁾ Auch Barth. Gavantus (Thesaur. sacr. Rit. Antwerpiae 1634. Pars IV. Tit. 18. p. 301) entscheidet sich bezugs der oratio in tertio vel septimo dicenda für die Zählung der Tage a sepultura, indem er begründend hinzufügt: »Qua (sepultura) potiori jure subjacet defunctus Ecclesiasticae curae.«

habe: „Domine,¹⁾ absolvite fratrem nostrum defunctum“, und dass jener dies mit den Worten gethan habe: „Requiescat in pace.“ Wie sehr solch kurzes Wort den Seelen zur Lösung diene, zeigt der fromme Cäsarius dann mit dem weiteren Bericht. Einem frommen alten Priester, der zur Zeit Novize in Heisterbach war und von der Absolution des Christian nichts wusste, sei dieser in der Nacht erschienen und habe zu ihm gesagt: „Hodie liberatus sum.“

Nach der Absolution am 30. Tage ward der Verstorbene mit den andern Heimgegangenen in die Collecte: „Omnipotens sempiterna Deus, cui nunquam“ zusammengefasst [conjugatur] (lib. us. p. 231 u. 232). Statut 1217. 1. verbietet ausdrücklich, keiner solle beanspruchen, dass für einen Todten nach der zweiten Absolution celebriert werde. Das Rituale, welches sich (lib. V. c. 19. p. 953) darauf bezieht, bemerkt noch erläuternd zu dem „post secundum absolutionem“ die Worte „quae fit trigesimo die in conventu“, und fügt auch zu dem celebrare noch „in conventu“ bei, und gibt schliesslich für diese Bestimmung als Grund an: „Cum omnia sint nobis communia.“

Von jedem („Priester“ fügt das Rituale l. 5. c. 8. p. 344 bei) mussten für den Verstorbenen privatim drei Messen gelesen werden, von jeglichem Cleriker der Psalter gebetet, und von dem, welcher dessen unkundig war, 150 „Miserere mei Deus“, und von jenem, der auch das nicht vermochte, ebenso viele Pater noster. Bei diesen Bethätigungen der Liebe eines Klosterbruders gegen den andern über das Grab hinaus, ist gar bedeutsam, was Cäsarius (l. XII. c. 33. p. 725) zumal bezugs der hl. Messen erzählt: Einen Conversen, welcher auf einer Grangia von Clairvaux die Schafe hütete, erschien ein naher Verwandter und klagte, dass er nach seinem Tode heftige Pein erdulde. „Wenn ich nur drei Messen in eurem Orden haben könnte, so wäre ich befreit“, fügte er hinzu. Mit Erlaubnis seines Meisters eilte der Converse nach Clairvaux. Auf sein Bitten erklärte der Prior; „Eine Messe werde ich lesen, die beiden andern übertrage ich Priestern.“ Als dies Versprechen erfüllt war, erschien der Verstorbene dem Conversen wieder und rief: Dank den drei Messen bin ich von aller Pein befreit.“ Mit dieser Geschichte beweist Cäsarius, was er am Schluss des vorhergehenden Capitels gesagt: „Kein Gebet, kein Almosen kann zur Befreiung der Seele der Messe gleichgestellt werden. In der Messe bittet Christus, dessen Leib und Blut die Almosen sind.“ Um Ihm, dem göttlichen Heiland, in Beweisung thätiger Bruderliebe zu dienen, war geordnet, dass während der dreissig Tage des Tricenarium drei Tagesrationen (praebendae)

¹⁾ »Quod etiam monachi communiter observant, dicens: Domnus abbas — quia solus Deus vere Dominus est.« Durand. Rat. V, 2, 44.

für den Verstorbenen im Refectorium, nachdem dem Prior sein Teller vorgesetzt worden, aufgetragen wurden und nach dem Mahle von dem Pförtner an Arme vertheilt (vgl. „Studien“ XVI. 249; lib. us. c. 76. p. 170, 233. c. 120. p. 285).

Auf dem Generalcapitel zu Citeaux am Tage nach Kreuzerhöhung (l. us. c. 232) wurde vom Vorsitzenden gleich in der ersten Sitzung (1243. 2) aller im Jahre vorher entschlafenen Glieder des Ordens mit den Worten gedacht: „*Animae fratrum et familiarium hoc anno defunctorum requiescant in pace.*“ Alle Anwesenden standen dabei voll Andacht (cum devotione) und respondierten mit Amen und „*De profundis.*“ Auf den Knien, selbst an Sonntagen, beteten sie das hl. „*Vaterunser*“, der Vorsitzende: „*Ne inducas in tentationem*“, dann „*A porta inferi*“ und nach dem „*Dominus vobiscum*“ betete er die Collecte: „*Deus veniae largitor*“ und zum Schluss: „*Requiescant in pace*“ mit dem Amen aller. In derselben Weise geschah auf Erinnern des Cantors die Absolution der Verstorbenen in jeder Abtei des Ordens anfangs am 18. dann nach Bestimmung des zweiten Statutes vom J. 1236 am 17. September (lib. us. 98. 232). Daran schloss sich ein Tricenarium. An allen Tagen ward während seiner Dauer im Convente sowohl in den Messen, wie zu den Todtenämtern die Collecta Tricenarii „*Deus veniae*“ gebetet. Nach der Absolution zeigte der Vorsitzende an, was noch weiter für die Verstorbenen geschehen müsse. In jedem Kloster musste darnach jeder Bruder, welcher Priester war, im Laufe des Jahres zwanzig Messen für sie lesen, die übrigen 10 Psalter oder 1500 Miserere mei Deus oder ebenso viele Vaterunser beten. Am ersten Tage, an welchem der Abt nach der Heimkehr vom Generalcapitel zu Citeaux, in seinem Kloster, das Capitel abhielt, wurden die Entschlafenen absolviert, wobei alle Anwesenden selbst an Sonn- und Festtagen niederknieten.

An allen Tagen, mit Ausnahme von Weihnacht, Charfreitag, Ostersonntag, Ostern und Pfingsten, ward eine Todtenmesse für alle Verstorbenen des Ordens in jedem Kloster gelesen. Requiescant in pace!

Commentarium in Psalmum „Dixit Dominus“

auctore Fr. Salesio Tiefenthal, O. S. B.

Quum S. P. N. Benedictus cap. 8^o s. Regulae intelligentiam psalterii a discipulis suis poscat, non abs re erit, unum alterumve psalmum coram eis, qui Studiorum O. S. B. et O. C. partem habent, interdum commentari. Et primum quidem speciminis